

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Januar 1915.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Grundgesetz zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen — Grenzpolizeirechtung Seite 1

2. Wahlrecht und Betriebsämter: Erweiterung des Wahlrechts auf die weibliche Wahlbevölkerung . . . 10

 Hilfsleistung der Wahlbevölkerung für Krieg . . . 10

 Bezug der städtischen Wahlbevölkerung . . . 10

 Wahl- und Betriebsämter für das in das Wahlrecht eingetragene Geschlecht 11

 Stimmrecht von nichtzählend zugewanderten Untertanensöhnen für ausländisches Wahlrecht 11

3. Wahl- und Betriebsämter: Veränderungen in dem Stande und dem Verhältnisse der Wahl- und Stimmfähigen . . . 11

4. Wahlrecht: Erweiterung von Wahlämtern aus dem Reichsgebiet 12

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsuln von Sinsin in Peking ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 86 des Gesetzes vom 5. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung erteilt worden, kaiserlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer berganzömer und die Heiraten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem niederländischen Konsuln in Wülfer, H. G. F. Triefen, ist namens des Reichs das Apparat erteilt worden.